

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Haldensleben GmbH

---



## **Inhalt**

1. Geltungsbereich .....	2
2. Anmeldeverfahren .....	2
3. Inbetriebsetzung .....	3
4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses).....	3
5. Hausanschluss (Herstellung des Netzanschlusses) .....	4
6. Messeinrichtungen .....	6
7. Kundenanlage .....	8

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Haldensleben GmbH

---

## 1. GELTUNGSBEREICH

(1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Haldensleben GmbH (SWH) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an die öffentliche Wasserversorgung des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(2) Die TAB sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Verteilungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere, störungsfreie und hygienisch einwandfreie Wasserversorgung gewährleistet ist.

(3) Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten der SWH, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 12 AVBWasserV (Kundenanlage) fest.

(4) Sie gelten ab 01.01.2017

(5) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.

(6) Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB noch angewandt werden.

(7) Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Kundenanlage mit dem Netzbetreiber.

## 2. ANMELDEVERFAHREN

(1) Die Vordrucke zur Anmeldung zum Netzanschluss sowie zur zusätzlichen Datenerfassung stehen im Internet zum Download zur Verfügung oder können bei der SWH direkt angefordert werden.

(2) Damit die SWH das Verteilungsnetz, den Netzanschluss (Hausanschluss) sowie die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und beurteilen kann, berechnet der Planer oder der Errichter - auch im Hinblick auf den Summen bzw. Spitzendurchfluss - zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben.

(3) Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 10 Abs. 2 AVBWasserV zu berücksichtigen und um den Anschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, ist ein Lageplan (Maßstab 1:1000, z. B. Kopie aus dem Bauantrag), ein Grundrissplan (Maßstab 1:100, z. B. Kellergeschoss) mit eingezeichnetem gewünschten Anbringungsort für Netzanschluss und Zählerplatz erforderlich.

(4) Aus den im Absatz 2 genannten Gründen bedarf der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte der vorherigen Beurteilung und Zustimmung der SWH:

- neue Kundenanlagen
- zu erweiternde Anlagen, wenn die bei der ursprünglichen Anmeldung der vereinbarte benötigte Durchflussmenge überschritten wird
- vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe
- Regenwassernutzung

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Haldensleben GmbH

---

- Druckerhöhungsanlage
- Rohr Be.- und Entlüfter
- Einzelabsicherung
- Feuerlöschanlagen

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWH über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauende Messeinrichtung.

## 3. INBETRIEBSETZUNG

(1) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wendet der Errichter das bei den SWH übliche Verfahren an. Dies gilt auch bei Wieder- Inbetriebsetzung sowie nach Trennung oder Zusammenlegung.

(2) Die Vordrucke zur Fertigstellung/Inbetriebsetzung (gemäß § 13 AVBWasserV „Inbetriebsetzung der Kundenanlagenlage“) stehen im Internet zum Download zur Verfügung oder können bei der SWH direkt angefordert werden.

(3) Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in Abschnitt 5.1 Abs. 1 definierten Absperrvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungsabsperrvorrichtung darf nur durch die SWH oder mit seiner Zustimmung durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Absperrvorrichtung darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden.

(4) Die Inbetriebsetzung erfolgt in Abstimmung mit der SWH.

(5) Bei der Inbetriebsetzung ist die Anwesenheit des Errichters der Anlage erforderlich. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns auf dem Formular „Anmeldung zum Netzanschluss“ wird dies entsprechend dokumentiert. Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt generell durch das VIU.

(6) Auf dem Formular ist mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft des VIU zu bestätigen, dass die Wasseranlage den geltenden technischen Regeln der Wasserinstallation nach DVGW/TRWI entspricht und die erforderlichen Prüfungen erfolgreich durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in geeigneter Weise, vorzugsweise elektronisch, zu dokumentieren und der SWH auf Verlangen vorzulegen.

## 4. PLOMBENVERSCHLÜSSE (BETRIEB DES NETZANSCHLUSSES)

(1) Plombenverschlüsse der SWH dürfen nur vom VIU mit Zustimmung der SWH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die SWH unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das der SWH ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

## 5. HAUSANSCHLUSS (HERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES)

### 5.1 Art der Versorgung

(1) Der Trinkwasserhausanschluss verbindet die Trinkwasserversorgungsleitung der SWH mit der Trinkwasser-Hausinstallation und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Die Anbindung der Wasser-Inneninstallation an das Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der gültigen technischen Regeln, insbesondere der gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), der DIN EN 806, DIN EN 1717 sowie DIN 1988 / DVGW - TRWI 1988 und DIN EN 12502.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperreinrichtung und dem Wasserzähler. Die Kundenanlage beginnt nach dem Ende der Wasser-Hauptabsperreinrichtung (HAE). Die Wasserzähler sind Eigentum der SWH. Die notwendigen Halte- bzw. Einbauvorrichtungen der Zähler gehören zur Kundenanlage und werden vom zugelassenen VIU für die erforderliche Zählergröße vorgerichtet.

(3) Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWH und wird ausschließlich von diesem bzw. seinem Beauftragten hergestellt, geändert und instand gehalten. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen, usw. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnenden Sträuchern und Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Anschlussleitung beeinträchtigt werden. Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder durch Hohlräume geführt werden (max. 3m), so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren zu verlegen. Eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses durch Wintergärten, Garagen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ohne zusätzliche Schutzmaßnahme ist nicht zulässig. Die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die aufgrund von Überbauungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(4) Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Versorgungsnetz der SWH verbunden ist. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenräume verfügt.

(5) Bei Temperaturen unter 5°C ist die Verlegung nicht mehr möglich. Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen.

(6) Die Versorgung mehrerer Gebäude (z.B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hauptabsperrrhahn in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlussraum zusammen mit den Zählerplätzen errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch den Anschlussnehmer sowie den SWH und die Verlegung von Zuleitungen in die einzelnen Gebäude bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. Anschlussnehmer, Betreiber der Kundenanlage und die SWH müssen unabhängig voneinander Zutritt zu diesem

Hausanschlussraum haben.

(7) Ist die Verlegung des Trinkwasserhausanschlusses der SWH technisch oder wirtschaftlich, z. B. bei überlangen Hausanschlüssen, nicht zumutbar, so muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen Übergabeschacht/Schrank (Frostsicherheit beachten) in Abstimmung mit dem Netzbetreiber errichten. Die Übergabestelle befindet sich im Eigentum des Anschlussnehmers und wird von diesem instand gehalten.

## 5.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

(1) Der Hausanschluss ist Eigentum der SWH. Die Erstellung, Änderung, Verstärkung von Hausanschlüssen ist unter genauer Angabe mit dem Formblatt „Anmeldung zum Netzanschluss“ rechtzeitig bei den SWH zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen.

### (2) Nicht-Wohngebäude

Bei Nichtwohngebäuden kann eine, gemäß DIN 18012, genannten Ausführungsarten vorgesehen werden. Individuelle, mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abgestimmte Ausführungen sind möglich.

## 5.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

(1) Die Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 in Abstimmung mit der SWH unterzubringen. Die außen liegenden Betriebseinrichtungen und Leitungen müssen gegen Frost und gegen Korrosion geschützt werden. In Kaltwasserleitungen sind aus hygienischen Gründen Wassertemperaturen  $> 25\text{ °C}$  nicht zu überschreiten. z.B. in Wasserschächten, Hausanschlussschrank oder Zählersäule.

(2) Erforderliche bauliche Maßnahmen, z. B. für Aussparungen für Hausanschlussschrank oder Zähleranschlusssäulen in Zäunen, Mauern und ähnlichem, veranlasst der Anschlussnehmer nach den Vorgaben der SWH.

## 5.4 Hauseinführung

(1) Der Planer oder Errichter stimmt die Art der Hauseinführung mit der SWH ab.

(2) Bei unterirdischer Einführung des Netzanschlusses ist eine Mindesttiefe unter der Geländeoberfläche von 1,2 m einzuhalten, geringere Tiefen sind mit der SWH abzustimmen. Neben der Einzeleinführung kann auch die Mehrspartenhauseinführung eingesetzt werden. Die Verlegetiefe richtet sich hier nach der Sparte mit der größten Tiefe.

(3) Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperrabrichtung, Zähleranlage sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überbauung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidungen usw. beeinträchtigt werden.

## 6. MESSEINRICHTUNGEN

### 6.1 Wasserzähler

- (1) Die Messeinrichtungen müssen ohne Behinderung installiert, gewartet und abgelesen werden können.
- (2) Gemäß § 18 der AVBWasserV erfasst die SWH beim Kunden die verbrauchte Wassermenge über Messeinrichtungen. Auch die für Bauwasser verbrauchten Wassermengen werden über Messeinrichtungen (Bauwasserzähler) erfasst.
- (3) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler und einem Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung (z.B. KFR-Ventil). Die Zählersetzung erfolgt durch die SWH. Hierzu ist das Formular – Anmeldung zum Netzanschluss Wasser in der gültigen Version zu verwenden (Fertigmeldung).
- (4) Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt (siehe DIN 1988, Teil 2). Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen. Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein. Der Aufstellungsort der Wasserzähleranlage (Hausanschlussraum, Wasserzählerschacht) ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten). Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer/Kunde hat einen anerkannten und zugelassenen Elektroinstallateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.
- (6) Die Rückflussverhinderung ist nach der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit des Rückflussverhinderers ist vom Anschlussnehmer/Kunden durch Kontrollen sicherzustellen. (siehe DIN 1988, Teil 4).
- (7) Zusatzgeräte (z.B. Druckminderer, Filter etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- (8) Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der SWH mittels Formblatt „Anmeldung zum Netzanschluss Wasser“ zu beauftragen. Das Formblatt ist mindestens 5 Tage vor Zählersetzung bei der SWH einzureichen. Beim Zählereinbau muss das VIU anwesend sein, um nach erfolgreicher Prüfung die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die SWH behält sich das Recht vor, erstellte Anlagen stichprobenweise zu besichtigen. Dadurch wird das VIU in keiner Weise von seiner Verantwortung entbunden.

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Haldensleben GmbH

## 6.2 Größe und Auswahl der Messeinrichtung

(1) Der Einsatz von Hauswasserzählern erfolgt auf der Grundlage der Technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt 406.

(2) Dabei werden in der Zählergröße  $Q_3$  4 ( $Q_n$  2,5) sowohl in waagerechter als auch senkrechter Einbaulage eingesetzt. Für die Zählergröße  $Q_3$  10 ( $Q_n$  6) bis  $Q_3$  16 ( $Q_n$  10) kommen Mehrstrahl-nassläufer grundsätzlich in waagerechter Einbaulage zum Einsatz. Ein senkrechter Einbau ist mit der SWH abzustimmen. Dabei sind für  $Q_3$  10 ( $Q_n$  6) bis  $Q_3$  16 ( $Q_n$  10) die kürzeren Einbaulängen zu berücksichtigen.

(3) Neue Kennzeichnung von Wasserzählern

Die bisherigen Größenbezeichnungen von Wasserzählern haben sich entsprechend der europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) geändert.

### Bisherige Bezeichnung      neu nach MID

Kleinsten Durchfluss: $Q_{min}$	Minstdurchfluss: $Q_1$
Übergangsdurchfluss: $Q_t$	Übergangsdurchfluss: $Q_2$
Nenndurchfluss: $Q_n$	Dauerdurchfluss: $Q_3$
Größter Durchfluss: $Q_{max}$	Überlastdurchfluss: $Q_4$

Die Kennzeichnung  $Q_n$  (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch  $Q_3$  (Dauerdurchfluss) ersetzt.

Zum Beispiel aus  $Q_n$  2,5 wird  $Q_3$  4

(4) Neu definierte Leistungsbereiche

### Gegenüberstellung der Wasserzähler $Q_n$ 2,5 ( $Q_3$ 4) bis $Q_n$ 15 ( $Q_3$ 25)

Zählergröße 75/33/EG (bisher)	$Q_{min}$ (l/h)	$Q_t$ (l/h)	$Q_{max}$ (m <sup>3</sup> /h)	Zählergröße 2004/2 2/EG (neu)	$Q_1$ (l/h)	$Q_2$ (l/h)	$Q_4$ (m <sup>3</sup> /h)
<b><math>Q_n</math> 2,5</b>	50	200	5	<b><math>Q_3</math> 4</b>	50	80	5
<b><math>Q_n</math> 6</b>	120	480	12	<b><math>Q_3</math> 10</b>	125	200	13
<b><math>Q_n</math> 10</b>	200	800	20	<b><math>Q_3</math> 16</b>	200	320	20
<b><math>Q_n</math> 15</b>	450	3000	30	<b><math>Q_3</math> 25</b>	313	500	31

Die Eichgültigkeitsdauer für Wasserzähler bleibt bestehen.

## 6.3 Wasserzählerschacht

(1) Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit der SWH abzustimmen. Die Größe des Schachtes und seine Ausführungsart werden von der SWH festgelegt.

(2) Die SWH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung Wasser erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist. Eine Anschlussleitung gilt als „unverhältnismäßig lang“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV.

(3) Der Wasserzählerschacht muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 355 „Leitungsschächte“, den DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorgaben der SWH. Eine gefahrlose Begehung des Schachtes muss über eine Sicherheitsleiter (siehe DIN 3620, „Steigleitern für Kleinbauwerke der Wasserversorgung“) oder über eine Treppe (ab DN 100 nach DIN 1988, Teil 2) möglich sein.

(4) Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmer und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheits- gefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.

## 7. KUNDENANLAGE

### 7.1 Aufbau und Betrieb

(1) Planer oder Errichter legen Querschnitt, Art und Anzahl der Hauptleitungen in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen fest. Die vorgesehene Ausstattung der Kundenanlagen mit Verbrauchsgerten, die zu erwartende Gleichzeitigkeit dieser Geräte im Betrieb sowie die technische Ausführung der Übergabestelle werden bei der Festlegung berücksichtigt.

(2) Hauptleitungen werden durch allgemeine, leicht zugängliche Räume geführt. Dabei beachten Planer und Errichter die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die Verlegung von Hauptleitungen außerhalb von Gebäuden bedarf der Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

(4) Falls der Errichter der Anlage bei der Durchführung von Arbeiten an Wasseranlagenteilen auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muss, unterrichtet er die davon betroffenen Kunden rechtzeitig und in geeigneter Weise.

(5) Die Lage der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. Gebäudeabsperreinrichtungen, z.B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnanlagen, Gebäudekomplexe und Schulen, ist in den Gebäuden die Lage dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.